



## Beitragsordnung

### 1. Präambel

Die gemeinsame und damit soziale Verantwortung aller Erziehungsberechtigten und Erzieher für den Gesamtorganismus unserer Schule und der Nachmittagsbetreuung ist Grundlage für den gesunden Lebensprozess in allen pädagogischen Bereichen. Die materielle Grundsicherung ist daher von allen Beteiligten gemeinsam zu erarbeiten und zu tragen. Die sorgfältig ermittelten Beiträge sind notwendig, um die gemeinsamen Zielvorstellungen zu ermöglichen und den Schulhaushalt zu decken. Ein weiterer Leitgedanke besteht darin, im Sinne unserer Kinder mit maximaler Sozialverträglichkeit den für die Schulgemeinde (Unterricht) lebensnotwendigen und zukunftsorientierten Beitrag zu erzielen.

Die Freie Waldorfschule wird vom Land Bremen für Schülerinnen und Schüler (im weiteren Schüler genannt) mit dem ersten Wohnsitz im Land Bremen nur in beschränktem Maße finanziell unterstützt. Für Schüler außerhalb Bremens wird keine staatliche Finanzhilfe geleistet.

Deshalb ist die Schule auf Beiträge der Erziehungsberechtigten in Form von Schulgeld und Spenden angewiesen. Dies bedeuten für viele und insbesondere junge Erziehungsberechtigte zum Teil erhebliche Opfer. Wir bitten daher alle Erziehungsberechtigten, deren Einkommen und persönliche Lebensumstände es zulassen, entweder einen höheren Beitrag zu leisten, auf die Geschwisterermäßigung zu verzichten oder durch Patenschaften oder freie Spenden die Schule zusätzlich zu unterstützen. Bitte sprechen Sie uns an.

### 2. Schulgeld ab 01.01.2025

für Schüler mit erstem Wohnsitz **im Land Bremen** monatlich:

Klasse 1-12

für das 1. Kind	270,00 €
für das 2. Kind	149,00 €
für das 3. Kind	117,00 €
jedes weitere Kind	38,00 €





Für Schüler mit erstem Wohnsitz außerhalb des Landes Bremen monatlich:

Klasse 1-4

für das 1. Kind	650,94 €
für das 2. Kind	529,94 €
für das 3. Kind	497,94 €
jedes weitere Kind	418,94 €

Klasse 5-13

für das 1. Kind	762,33 €
für das 2. Kind	641,33 €
für das 3. Kind	609,33 €
jedes weitere Kind	530,33 €

Das Schulgeld wird per Lastschrift am 1. Jeden Monats vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Bei Nichteinlösung der Lastschrift werden die von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren vom Zahlungspflichtigen übernommen. Betreuungs- und Essensgeld sowie evtl. Beiträge zur Klassenkasse sind in den monatlichen Beiträgen der Erziehungsberechtigten nicht berücksichtigt.

### 3. Aufnahmegebühr

Einschulung: frei

Umschulung: frei

### 4. Entgelt für nicht geleistete Elternarbeit

Auf Beschluss der unten genannten Mitgliederversammlung wurde ein Entgelt von 15,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde festgelegt. Jedes Elternteil hat eine Arbeitsleistung von mindestens 6 Stunden pro Schuljahr (August bis Juli) zu leisten.

### 5. Steuern

Das Schulentgelt kann als Sonderausgaben (§ 10 EStG) steuerlich geltend gemacht werden.

### 6. Spenden

Spenden sind erwünscht und können in voller Höhe bestätigt werden, wenn die Spende keine (verdeckte) Schulgeldzahlung darstellt.



## 7. Anpassung

Der Vorstand kann jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres die Schulgeldbeiträge gemäß der allgemeinen Preissteigerungsrate (der vom Bundesamt für Statistik jährlich durchschnittlich festgelegten Inflationsrate) verändern. Mehrheitlich genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 18.11.2024.

Bremen, 18.11.2024

